



September 2009  
AK Positionspapier

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger KOM(2009) 262 endgültig („Stockholmer Programm“)

## Wir über uns

**Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.**

**Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.**

### **Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich**

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel  
Präsident

Werner Muhm  
Direktor

## Executive Summary

Mit dieser Mitteilung legt die EU-Kommission einen Entwurf für ein Programm vor, das die Grundlage der Politik im Bereich Justiz und Inneres für die nächsten fünf Jahre bilden soll. Das sogenannte „Stockholmer Programm“ soll Ende des Jahres vom Europäischen Rat beschlossen werden. Dieses geplante neue Mehrjahresprogramm im Bereich „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, insbesondere die Ausführungen über die Weiterentwicklung der Migrationspolitik sind für die Arbeiterkammer von eminent hohem Interesse, da es die Aktivitäten der EU in diesem Bereich weitgehend prägen wird. Daher ist es auch besonders wichtig bereits in diesem Stadium, also lang vor der Präsentation konkreter Rechtssetzungsakte, dazu Stellung zu beziehen.

Für das Spektrum der Migrationspolitik betont die Kommission einmal mehr den Nutzen der „zirkulären Migration“ und ist der Ansicht, dass dieses Modell einer befristeten Migration gefördert werden sollte. Der Ansatz der zirkulären Migration zielt genau auf die Einführung eines europaweiten Saisoniermodells ab. Das lehnen wir ab, da in solchen Modellen Lohn- und Sozialdumping Vorschub geleistet wird und typischerweise fälschlich die Notwendigkeit von Integrationsmaßnahmen verneint wird.

Die Arbeiterkammer begrüßt, dass die Kommission den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Verwaltungsstrafen weiter ausbauen will. Es muss gewährleistet werden, dass Verwaltungsstrafen bezüglich Nichteinhaltung von Normen, die für die Rechte von ArbeitnehmerInnen relevant sind (insbesondere im Bereich der Entsendung), auch in der gesamten Union vollstreckt werden können.

# Die Position der AK im Einzelnen

Die AK betont, dass die Anzahl der zuzulassenden Personen Sache der Mitgliedstaaten bleibt und insbesondere Familiennachzug nur sehr bedingt einer Steuerung zugänglich ist.

## Zur Migrationspolitik

In ihrer Einleitung vertritt die Kommission die Ansicht, in den letzten zehn Jahren sei „sehr viel erreicht worden“ und führt im Bereich der Migrationspolitik an, dass die Grundlagen für eine gemeinsame Einwanderungspolitik und Normen für ausgewogene und berechenbare Einwanderung geschaffen worden seien. Dazu ist anzumerken, dass die Anzahl der zuzulassenden Personen Sache der Mitgliedstaaten bleibt und insbesondere Familiennachzug nur sehr bedingt einer Steuerung zugänglich ist.

Unter dem Titel „Künftige Herausforderungen“ junktiniert die EK den zu erwartenden gleichbleibend hohen Migrationsdruck mit der Alterung der europäischen Bevölkerung. Eine Begründung dafür ist nicht ersichtlich und bleibt die Kommission auch schuldig.

Derzeit verschlechtern sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einem dramatischen Ausmaß. Selbst nach einer wirtschaftlichen Erholung wird die Arbeitsmarktlage in Österreich noch lange Zeit angespannt bleiben, wobei dies auch auf die Angebotserhöhung auf dem Arbeitsmarkt aus den neuen EU-Staaten (nach Ende der Übergangsfristen befindet sich Österreich inmitten des größten offenen Arbeitsmarktes des Welt) und aus den traditionellen Zuwanderungsländern,

hier vor allem in Form von Familiennachzug, zurückzuführen ist. Es besteht daher kein Grund, noch zusätzlich gering bzw einfach qualifizierte Arbeitskräfte anzuwerben oder auf EU-Ebene geplante Anwerbekonzepte für Arbeitskräfte aus Drittstaaten zu unterstützen. Dies gilt auch für „Mobilitätpartnerschaften“ mit Drittländern.

Die Kommission plädiert auch in dieser Mitteilung wieder für die Möglichkeit einer „zirkulären Migration“ und ist der Ansicht, dass dieses Modell einer befristeten Migration gefördert werden sollte. Der Ansatz der zirkulären Migration zielt genau auf die Einführung eines europaweiten Saisoniermodells ab. Im Rahmen der Umsetzung des „Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung“ der EU-Kommission soll ein Vorschlag für eine Richtlinie zu Saisonarbeitszwecken vorgelegt werden. Einen Richtlinienvorschlag dazu möchte die Kommission im September 2009 vorlegen.

Die Arbeiterkammer spricht sich gegen die Einführung eines europaweiten Saisoniermodells aus. Solche Vorschläge für Rechtsakte betreffen kurzfristige, vorübergehende Arbeitsmigration und gehen von der Annahme aus, dass diese Menschen nach getaner Arbeit die EU wieder verlassen. Diese Ansicht hat sich in Österreich und der Schweiz bereits in den letzten 40 Jahren nicht bestätigt. Gleichzeitig wurden gerade

im Vertrauen auf die Saisonierregelung die notwendigen Investitionen in die Integrationspolitik unterlassen (Arbeitsmarkt, Wohnen, Bildung).

Zeitgleich mit der Entwicklung des „Stockholmer Programms“ soll in Österreich der „Nationale Aktionsplan für Integration“ erarbeitet werden. Wir sind der Ansicht, dass diese Bemühungen nicht durch die Einführung von Saisoniermodellen auf EU-Ebene konterkariert werden sollten.

Generell sind wir der Ansicht, dass Zuwanderungspolitik zu Arbeitsmarktzwecken, auch wenn sie zweifellos eine europäische Dimension hat, nicht allein in die Kompetenz der EU fällt, sondern, schon aufgrund der Heterogenität der Arbeitsmärkte, weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Sicherzustellen ist dabei jedoch, dass die liberale Zuwanderungspolitik eines EU-Mitglieds nicht zulasten anderer EU-Staaten gehen kann.

In diesem Zusammenhang ist auch die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips wesentlich, da genau geprüft werden muss, ob nicht Regelungen zur Arbeitsmarktzulassung besser auf nationaler Ebene getroffen werden sollten.

Wesentlich ist, dass in alle Pläne der EU-Kommission die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen auf europäischer Ebene einbezogen werden müssen, was derzeit nicht der Fall ist.

Die EK betont auch, es brauche ein „Europäisches Konzept für gesellschaftliche Integration“: Hier bleibt es weitgehend unklar, was sich die Kommission darunter vorstellt, zumal Integrationspolitik weitgehend in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt. Der „Fonds zur Integration von Drittstaatsangehörigen“ ist schon aufgrund der Dotierung nicht in der Lage, einen substantiellen Beitrag zu leisten. Sprache ist ein wesentliches Instrument für die Integration und Zugang zu Arbeitsmarkt und Beschäftigung. Empfehlenswert wären Deutsch- und Sozialkurse gleich zu Beginn der Einwanderung. Für MigrantInnen darf das nicht mit Kosten verbunden sein.

Die von der Kommission geplante Trennung in Privat- und Geschäftsreisende bei der Kontrolle und Überwachung an den Grenzen ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar. Die Einführung einer derartigen Praxis könnte von BürgerInnen als Diskriminierung empfunden werden.

Für den Bereich der Asylpolitik ist wichtig, dass AsylwerberInnen vom Zugang zu Beschäftigung nicht völlig ausgeschlossen werden, da Beschäftigungs- und Bildungszugang helfen kann, die traumatischen Fluchtgründe besser zu verarbeiten. Aus der Sicht der Arbeiterkammer muss dies aber zwingend damit einhergehen, dass Asylverfahren im Durchschnitt rascher abgewickelt werden als dies in der

Die AK weist darauf hin, dass die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen auf europäischer Ebene in alle Pläne der EU-Kommission einbezogen werden müssen, was derzeit nicht der Fall ist.

Die AK begrüßt den angestrebten Beitritt der EU zur EMRK nach Maßgabe des Lissaboner Vertrags.

Vergangenheit der Fall war. Zentral ist dabei auch, dass durch die Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt nicht die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften für Neuzuzug umgangen werden können.

Hinsichtlich der Förderung der freiwilligen Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger wird darauf hingewiesen, dass dies nicht zu einem „Abschieben“ von unbegleiteten Minderjährigen in ihre Herkunftsländer führen darf, das Wohl des/der Minderjährigen muss hier an erster Stelle stehen.

#### **Zur Förderung der Rechte der Bürger**

Das geplante Mehrjahresprogramm enthält wichtige Ansätze zur Stärkung der grundrechtlichen Dimension der EU. Grundsätzlich begrüßen wir, dass Europa sich „als Garant der Grundrechte“ sieht. Allerdings beobachten wir mit Sorge die jüngsten Rechtsentwicklungen zum Verhältnis gewerkschaftlicher Grundrechte zu den Grundfreiheiten des Binnenmarktes. In den Urteilen „Viking“ (Rs C-438/05 vom 11.12.2007) und „Vaxholm“ (Rs C-341/05 vom 18.12.2007) nahm der EuGH beachtliche Einschränkungen des Grundrechts auf Arbeitskampfmaßnahmen vor.

Die Resonanz und massive Zurückweisung dieser Urteile ist sicherlich bis heute außergewöhnlich in der Rezeption von Urteilen des Gerichtshofs einzuordnen (aus der Masse kritischer Fachbeiträge sei auf die Auswahl auf <http://www.etui-rehs.org/en/Headline-issues/Viking-Laval-Rueffert-Luxembourg> verwiesen). Unseres Erachtens stehen die genannten Urteile auch in einem

erheblichen Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art 11 EMRK iVm gewerkschaftlichen Betätigungen (vgl zuletzt EGMR, Urteil 21.4.2009, Enerji Yapi-Yol Sen gegen Türkei, Bsw Nr 68.951/01) sowie zu anderen internationalen Verbürgungen der Gewerkschaftsfreiheiten, insb Art 6 Abs 4 der Europäischen Sozialcharta sowie Art 3 des ILO-Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den angestrebten Beitritt der EU zur EMRK nach Maßgabe des Vertrags von Lissabon. Zur Stärkung der Grundrechte sollten jedoch ähnliche Schritte in Richtung eines Beitritts zu weiteren internationalen Grundrechtsverbürgungen, allen voran zur Europäischen Sozialcharta, gesetzt werden. Dies würde nicht nur der Stärkung der Grundrechte und der sozialen Dimension der EU insgesamt dienlich sein, es würde auch eine Abhilfe bei denkbaren Widersprüchen zwischen Gemeinschaftsrecht und anderweitig verbürgten Grundrechten vorsehen. Und es würde vor allem dazu beitragen, das angeschlagene Vertrauen der Gewerkschaften in das Gemeinschaftsrecht in dessen Auslegung durch den EuGH wieder herzustellen.

#### **Zur uneingeschränkten Ausübung des Freizügigkeitsrechts**

Die Arbeiterkammer steht dem Institut der Unionsbürgerschaft sehr positiv gegenüber. Allerdings dürfen die Möglichkeiten aus den Freizügig-

Ferner kritisiert die AK die Rechtsprechungslinie des EuGH zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe im Aufnahmeland.

keitsrechten nicht dazu führen, dass mitgliedstaatliche Kompetenzen zur Gestaltung der Sozial- und Bildungspolitik unterlaufen werden. Dies wäre dann der Fall, wenn UnionsbürgerInnen durch die bloße Inanspruchnahme ihrer Freizügigkeitsrechte in den Genuss von Sozialleistungen im Aufnahmemitgliedstaat gelangen könnten. Derartige Befürchtungen wurden im Bereich der Hochschulpolitik betreffend die Zugangsregelungen zum Hochschulstudium in Österreich aufgrund der Rechtsprechung des EuGH bereits Wirklichkeit (siehe Rs C-147/03, Kommission/Österreich vom 7.7.2005).

Auch die Rechtsprechungslinie des EuGH zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe im Aufnahmeland zielt in eine Richtung, die kritisch hinterfragt werden muss (zuletzt Rs Vatsouras, C-22/08 vom 4.6.2009): Demnach fällt auch eine Sozialhilfeleistung in den Anwendungsbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art 39 EG, wenn tatsächlich eine Verbindung zum Arbeitsmarkt, zB Arbeitsuche, besteht. Es wäre sinnvoll, einen offenen Diskurs darüber zu führen, unter welchen näheren Voraussetzungen UnionsbürgerInnen im Aufnahmeland tatsächlich integriert sein müssten, um Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können. Im Sinne der Rechtssicherheit sollten legislative Präzisierungen vorgenommen werden, etwa zum derzeitigen äußerst missverständlichen Konzept der „unangemessenen“ Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen, wie es in Art 14 Abs 1 der RL 2004/38/EG („Unionsbürgerrichtlinie“) festgeschrieben wird. Im Fall einer Revision der Unionsbürgerrichtlinie sollten

zudem die Rahmenbedingungen für den offenen Hochschulzugang, dem sich einzelne Mitgliedstaaten verpflichtet fühlen, abgesichert werden. Im Zusammenhang mit dem Ziel eines europäischen Hochschulraums ist eine Regelung der Studierendenströme nötig, die nicht zulasten der StudieninteressentInnen bzw. der Steuerzahlenden in Österreich geht.

Wichtig wäre auch, Informationskanäle zu schaffen, an denen sich Personen, die sich für Zuwanderung nach Österreich interessieren, Erstinformationen zu Aufenthalt, Beschäftigung und Wohnen, zu diversen Anerkennungsverfahren, Spracherwerb und sonstigen sozialen Leistungen beschaffen können. So kann ein realistisches Bild der Chancen bzw Risiken einer Migrationsentscheidung gezeichnet werden. Dies könnte zum einen durch eine mehrsprachige Informationswebsite, zum anderen aber auch durch Publikationen, die etwa bei den Botschaften verfügbar sind, gewährleistet werden.

### **Zum Thema „Zusammenleben in einem Raum, in dem die Vielfalt respektiert und Schutzbedürftige geschützt werden“**

Die AK unterstreicht die Notwendigkeit, auch auf europäischer Ebene den Kampf gegen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie entschlossen weiterzuführen und die Rechte von Kindern und Minderheiten zu stärken. Dabei geht es nicht nur um Beseitigung von Diskriminierung, Sensibilisierung und Prävention, sondern auch um Förderung von benachteiligten Gruppen.

Dies kann beispielsweise der Zugang zu Bildung oder Beschäftigung sein.

Es gibt kaum staatliche Einrichtungen, die genügend Ressourcen zur Verfügung haben, um sich der Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie auch effektiv zu widmen. In Österreich ist in diesem Bereich lediglich die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu nennen, die mit wenig Personal versucht, die unterschiedlichen Felder wie Beratungen und Informationskampagnen zur Sensibilisierung von Betrieben, Schulen, Behörden und vieles mehr abzudecken.

Die finanziellen Mittel für NGO's sind äußerst begrenzt. Gerade zur Bekämpfung von Rassismus gegenüber von Minderheiten wie die der Roma ist es erforderlich, eine zentrale Koordinierungsstelle (nicht in Form der EU-Beobachtungsstelle von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit) mit einem Förderbudget für Projekte zur Beseitigung von Diskriminierung (bzw. Förderung von Gruppen) zu installieren, die auch eine Vernetzungsrolle übernehmen könnte.

Diskriminierung bei den Jugendlichen zeigt sich ganz besonders in der Bildung und bei Beschäftigung. Gezielt muss hier gerade mit Informationskampagnen, und Sensibilisierungsarbeit in den Schulen beigesteuert werden. Vorbildfunktionen spielen eine große Rolle bei den Jugendlichen.

Der effektivste Schutz gegen Ausbeutung und Gewalt ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen (das be-

inhaltet einen eigenen, vom Ehegatten unabhängigen Aufenthaltstitel). Mit der Migration werden auch unterschiedliche „kulturelle“ Traditionen wie zB genitale Verstümmelungen, Zwangsheirat, unfreiwilliger Abbruch der Schulausbildung in das Aufnahmeland gebracht, zumeist sind Frauen und Mädchen davon betroffen. Erforderlich sind sowohl eine Sensibilisierung der Eltern sowie harte Sanktionen für Ärzte, die Genitalverstümmelungen durchführen.

In gleicher Weise sollte sich die Union auch der Ausbeutung von ArbeitnehmerInnen widmen. In diesem Zusammenhang sind unseres Erachtens insbesondere ArbeitnehmerInnen, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ihres Arbeitgebers nur vorübergehend in ein anderes Mitgliedsland entsandt werden, als besonders schutzbedürftig zu erachten.

### **Zur weiteren Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung**

Ein europäischer Raum des Rechts und der justiziellen Zusammenarbeit setzt voraus, dass jene, die in der europäischen Gesellschaft typischerweise schlechter gestellt sind bzw von dieser benachteiligt werden, durch entsprechende Normen Schutz erfahren.

Größtmögliche Unterstützung versichern wir daher dem Ausbau des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Verwaltungsverfahren. Hier wurden zwar auf rechtlicher Ebene schon einige Fortschritte erzielt, die Praxis zeigt jedoch, dass grenzüber-

Die AK betont, dass der effektivste Schutz gegen Ausbeutung und Gewalt die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen ist.

schreitende Sachverhalte nach wie vor Schwierigkeiten verursachen. Dies bedeutet insbesondere Probleme bei der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen oder Geldbußen.

Es sollten daher systematisch Untersuchungen über die Probleme bei der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung durchgeführt werden und darauf aufbauend Maßnahmen getroffen werden um diese Probleme zu minimieren. Dies gilt insbesondere für die gegenseitige Vollstreckung von Geldbußen auf Grund des Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl 2005, L 76, 16). Hier bestehen in der Praxis noch erhebliche Schwierigkeiten.

Die AK weist darauf hin, dass die grenzüberschreitende Rechtshilfe und die gegenseitige Anerkennung von Verwaltungsstrafen reibungslos funktionieren müssen.

Die grenzüberschreitende Rechtshilfe und die gegenseitige Anerkennung von Verwaltungsstrafen müssen aber reibungslos funktionieren. Nach dem Vorbild der Kooperationsmechanismen im Bereich des Strafrechts sollten analoge Instrumentarien im Verwaltungsverfahren geschaffen werden.

Neben der leichteren Vollstreckbarkeit von Geldbußen in anderen Mitgliedstaaten sollte auch die Vollstreckbarkeit von Sozialversicherungsbeiträgen, aber auch Gebühren und Steuern in anderen Mitgliedstaaten nicht außer acht gelassen werden, da insbesondere die finanziell ohnehin stark angeschlagenen Sozialversicherungsträger derzeit bei Beitragseintreibungen im Ausland meist scheitern.

Mit dem Internal Market Information System (IMI) hat die Kommission ein aufwendiges System zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden geschaffen. Es ist daher unverständlich, dass die Kapazitäten des IMI auf gewisse Bereiche (zB zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie) beschränkt werden. Dies wiegt umso schwerer, als die Kooperation der Behörden in einigen Bereichen kaum funktioniert, wie etwa im Hinblick auf die Entsendung von Arbeitskräften. Die AK fordert daher, dass das IMI auch für den Schutz von ArbeitnehmerInnenrechten herangezogen wird (in dieser Richtung bereits die Entsendungsempfehlung 2008/C 85/01 der Kommission zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 31.3.2008).

Eine generelle Abschaffung des Exequaturverfahrens setzt Maßnahmen voraus, die sicherstellen, dass ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen ausreichend geschützt sind und nicht schlechter gestellt werden als bisher. Doch die Reform des mit dem Exequaturverfahren angesprochenen europäischen Systems der Gerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I VO), darf sich nicht nur auf die Abschaffung von Rechtsinstituten beschränken. Nicht zuletzt haben einige jüngst durch den EuGH entschiedene Verfahren deutlich gemacht, dass das bisherige Zuständigkeitsystem einige Schlupflöcher aufweist, die zum Nachteil von ArbeitnehmerInnen und

Für die AK ist eine Weitergabe sensibler Verbraucherdaten ohne richterliche Anordnungen unvorstellbar.

ihren Gewerkschaften genützt werden können. Diese Mängel gilt es zu beheben, um das Vertrauen für weitere Integrationsschritte herzustellen.

### **Zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten**

Ebenso wie die Kommission erachten wir den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre als überaus bedeutsam. Die diesbezüglich als vorbildlich herausgestrichene Zusammenarbeit mit den USA ist unseres Erachtens indessen höchst bedenklich. Wir erinnern an die zuletzt erörterte Weitergabe von Bankdaten an die USA, nachdem der entsprechende Server nach langen Verhandlungen endlich nach Europa transferiert worden ist. Ohne richterliche Anordnungen ist eine Weitergabe sensibler Verbraucherdaten nach Ansicht der AK unvorstellbar.

### **Zur Verringerung der terroristischen Bedrohung**

Die EK führt in diesem Abschnitt aus, dass die EU „mit allen verfügbaren Mitteln gegen den Terrorismus“ vorgehen müsse. Diese Ansage steht in einem Spannungsverhältnis zur Verwirklichung eines „Raum des Rechts“. Auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung hat sich hoheitliches Handeln auf verhältnismäßige Mittel zu beschränken und die Grund- und Menschenrechte zu achten.

Unter Berufung auf den Kampf gegen Terrorismus sowie der Cyberkriminalität Überwachungsmaßnahmen zu implementieren, könnte nämlich das

Bekanntnis zu den Grundrechten konterkarieren.

### **Zur Schaffung eines gemeinsamen Sockels an Mindestnormen**

Im Bereich der Strafsachen sollte die Schaffung von Straftatbeständen zur Prävention ausbeutungsgeneigter Beschäftigungsverhältnisse erwogen werden, die typischerweise in grenzüberschreitendem Zusammenhang bestehen. Zu denken wäre insbesondere an Mindestnormen zur Ahndung der Ausbeutung entsandter ArbeitnehmerInnen auf Grundlage der Entsende-Richtlinie (RL 96/71/EG).

### **Zur Unterstützung der Wirtschaft**

Die AK begrüßt die Feststellung der Kommission, dass die Finanzkrise deutlich gezeigt habe, „dass die Finanzmärkte reguliert und missbräuchliche Verhaltensweisen unterbunden werden müssen“. Neben den Maßnahmen zur Regulierung der Finanzmärkte erscheint es notwendig gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme der Grundfreiheiten entschieden vorzugehen. Insbesondere im Bereich des internationalen Gesellschaftsrechts gibt es großen Handlungsbedarf. Die Gründung von sogenannten „Postkastenfirmen“ zum alleinigen Zwecke niedrigerer Regulationsstandards in Anspruch zu nehmen, muss effektiv unterbunden werden.

### **Zur Stärkung der internationalen Präsenz der EU in rechtlichen Fragen**

Es ist das Bekenntnis der EU zu begrüßen, für die Abschaffung der Todes-

strafe und Folter in anderen Staaten und die Ächtung anderer Formen erniedrigender bzw unmenschlicher Behandlungen einzutreten. Nach Ansicht der AK sollten diesbezüglich – als möglicherweise stärkste Form der Ächtung, die der EU zur Verfügung steht – auch Handelssanktionen erwogen werden.

Die EU sollte sich bei ihren wichtigen Handelspartnern auch für internationale Mindestbeschäftigungsstandards stark machen.

### **Sonstiges**

Ein weiterer wichtiger Fokus sollte darauf gelegt werden, auch andere missbräuchliche Verhaltensweisen nicht ungestraft von einem Mitgliedstaat zum anderen weiterverbreiten zu lassen und etwa Berufsverbote oder Ausschlüsse von öffentlichen Aufträgen EU-weit (dh über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus) durchsetzbar zu machen.

Die AK begrüßt, dass in der Mitteilung mehrmals darauf hingewiesen wird, dass der Situation Minderjähriger besonderes Augenmerk gelten wird.

Die Arbeiterkammer begrüßt, dass in der Mitteilung mehrmals darauf hingewiesen wird, dass der Situation Minderjähriger besonderes Augenmerk gelten wird. Auch im Anhang wird zu den künftigen Handlungsschwerpunkten betont, dass Maßnahmen zugunsten schutzbedürftiger und abhängiger Personen verstärkt werden müssen sowie entschlossen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie vorgegangen werden muss. Angesichts des Umstandes, dass ein Großteil der Übergriffe im familiären Umfeld stattfindet, ist es notwendig, Maßnahmen zur diesbe-

züglichen Sensibilisierung im näheren Umfeld zu setzen.

Ebenso erscheint es im Bereich der Drogenpolitik sinnvoller, den Schwerpunkt auf Aufklärung und daher Verminderung der Nachfrage zu legen als den ohnehin aussichtslosen Kampf gegen die Verfügbarkeit von Drogen weiter zu intensivieren.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

**Herr Johannes Peyrl**

(Experte der AK Wien)

T +43 (0) 1 501 65 2687

johannes.peyrl@akwien.at

**sowie**

**Herr Christof Cesnovar**

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

christof.cesnovar@akeuropa.eu

zur Verfügung.

**Bundesarbeitskammer Österreich**

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22

A-1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

F +43 (0) 1 501 65-0

**AK EUROPA**

Ständige Vertretung Österreichs bei  
der EU

Avenue de Cortenbergh, 30

B-1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73